

## Fragebogen zur Inklusionsplanung für Anbieter flexibler und inklusionsorientierter Unterstützungsdienste (Planungsgruppe 2)

### Handlungsfelder Arbeit, Freizeit, Wohnen

Der Kreistag beschloss am 28.09.2015 das Leitbild für den Inklusionsprozess und drei Planungsgruppen einzurichten. Diese sollen Ziele und Maßnahmen entwickeln mit welchen die UN-Behindertenrechtskonvention im Kreis Olpe perspektivisch umgesetzt werden kann. Der Erhebung der fachlichen Positionen bei der (Weiter)Entwicklung flexibler und inklusionsorientierter Unterstützungsdienste in den Bereichen, Arbeit, Freizeit und Wohnen kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Der vorliegende Fragebogen soll hierzu Gelegenheit geben. Er ist so aufgebaut, dass zunächst der Text des zu dem Thema einschlägigsten Artikels der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die „abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen widergegeben werden. Allerdings wurden die Ausführungen des Ausschusses zum Art. 30 nicht eingefügt, da diese für diese Erhebung kaum Relevanz haben. Die einzelnen Artikel stehen im Kontext des gesamten Konventionstextes und entfalten in der Gesamtschau ihre genaue Bedeutung. Aus Gründen der vereinfachten Bearbeitung dieser Erhebung wurden jedoch nur die jeweils relevantesten Artikel eingefügt. Die erhobenen fachlichen Positionen bilden in der weiteren Arbeit der Planungsgruppe die Grundlage um gemeinsame Entwicklungsperspektiven zu entwickeln.

Der Fragebogen richtet sich an alle Akteure des Feldes, die in dem jeweiligen Bereich Leistungen anbieten oder für den Bereich eine Zuständigkeit haben.

Sie können Ihre Eintragungen direkt in diese WORD-Datei eintragen. Die Teile für Eintragungen sind durch einen Stift (✍) gekennzeichnet. Sie können sich aber auch in einem neuen Dokument auf die Fragennummern beziehen. Gerne können Sie zu einzelnen Fragen auf vorliegende Dokumente in Kopie verweisen und diese anfügen. Sollten Fragen auf Sie nicht zutreffen vermerken Sie dies bitte kurz. Da die Felder komplex sind und die Planungen auf zukünftige Entwicklungen ausgerichtet sind können auch Aussagen aufgenommen werden die andere Ebenen betreffen (z.B. Bund und Land).

Wir wären dankbar, wenn eine Person in Ihrer Organisation die Federführung für die Bearbeitung des Bogens übernimmt und die Informationen auch aus anderen Abteilungen zusammenführt.

Wir möchten Sie bitten, diesen Fragebogen bis 26.02.2016 an die Universität Siegen, ZPE, z.Hd. Herrn Kempf zurückzuschicken. Herzlichen Dank!

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Universität Siegen, ZPE, Matthias Kempf, Tel. 0271/740-2534, [matthias.kempf@uni-siegen.de](mailto:matthias.kempf@uni-siegen.de)

Organisation: ✍

### 1. Arbeit

Im Kontext des Artikels 27 werden im Artikel 24 die Sicherstellung des Zugangs zu Bildung, Ausbildung und Beschäftigung gefordert, um Exklusionen von vornherein zu vermeiden. Auch

der (Re-)habilitation (Art. 26) wird von der UN-Behindertenrechtskonvention ein großes Gewicht eingeräumt. Sie soll zum „frühestmöglichen Zeitpunkt“ einsetzen, um so z. B. bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und Ausgrenzungen entgegen zu wirken. In Artikel 28 wird als ein Ergebnis der Unterstützung die Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards gefordert.

### **UN-BRK - Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung**

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem*

*a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;*

*b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;*

*c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;*

*d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;*

*e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;*

*f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;*

*g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;*

*h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;*

*i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;*

*j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;*

*k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

*(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder*

*Pflichtarbeit geschützt werden.*

### ***Abschließende Bemerkungen zu Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung***

*Der Ausschuss ist besorgt über*

*(a)*

*Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;*

*(b)*

*finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;*

*(c)*

*den Umstand, dass segregierte Behindertenwerkstätten weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.*

*Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch (a) die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;*

*(b)*

*die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;*

*(c)*

*die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihrer Sozial- und Altersversicherung erfahren, die gegenwärtig an die Behindertenwerkstätten gebunden ist;*

*(d)*


*die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.*

1.1 Wie beurteilen Sie Ihre aktuellen Angebote in Bezug zu den Ausführungen der UN-BRK und den abschließenden Bemerkungen? Welche Angebote werden als segregierend, als integrativ und welche als inklusiv angesehen?



1.2 Wie sähe Ihrer Meinung nach ein inklusiver Arbeitsmarkt aus, in welchem die Vorgaben der Konvention weitgehend umgesetzt wären? Wie sähen Unterstützungsangebote dort aus?



1.3 Wie sähen aus Ihrer Sicht Zwischenschritte bei der Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktangebotes aus? 



1.4 Wie schätzen Sie die zeitliche Perspektive für diese Entwicklungen und Zwischenschritte ein?



1.5 Welche Perspektive verfolgen Sie für die Weiterentwicklung Ihres Unterstützungsangebotes?



1.6 Wie schätzen Sie die zeitliche Perspektive für die Weiterentwicklung Ihres Angebotes ein?



1.7 Für welche Aspekte sehen Sie Informations-, Schulungs-, bzw. Forschungsbedarf?



1.8 Wo sehen Sie kurzfristige Entwicklungserfordernisse auf Ebene des Kreises Olpe?



## 2. Freizeit

Der Gestaltung der Freizeit kommt in der Gesellschaft ein hoher Stellenwert zu. In der Art wie die von der Erwerbsarbeit freie Zeit gestaltet wird sehen viele einen Ausdruck der jeweiligen Individualität. Es geht darum Möglichkeiten zu haben, z.B. soziale Kontakte zu pflegen, sich zu bilden, Vergnügungen nachzugehen und Schwerpunkte dabei selbst zu setzen. Dies berührt eine Vielzahl von weiteren Aspekten wie beispielsweise dem universellen Design (Art. 2), der Barrierefreiheit (Art 9) und der Erwachsenenbildung (Art. 24). Die Hauptaspekte werden in Artikel 30 angesprochen:

### ***UN-BRK - Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport***

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen*

*a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;*

*b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;*

*c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.*

*(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.*

*(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.*

*(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.*

*(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,*

*a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;*

*b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;*

*c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;*

*d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an*

*Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;*

*e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.*

2.1 Wie beurteilen Sie Ihre aktuellen Angebote in Bezug zu den Ausführungen der UN-BRK und den abschließenden Bemerkungen? Welche Angebote werden als segregierend, als integrativ und welche als inklusiv angesehen?



2.2 Wie sähe Ihrer Meinung nach eine inklusive Freizeitgestaltung aus? Welche Aufgaben hätten Unterstützungsdienste in diesem Kontext?



2.3 Wie sähen aus Ihrer Sicht Zwischenschritte bei der Entwicklung entsprechender Unterstützungsdienste aus?




2.4 Wie schätzen Sie die zeitliche Perspektive für diese Entwicklungen und Zwischenschritte ein?



2.5 Welche Perspektive verfolgen Sie für die Weiterentwicklung Ihres Unterstützungsangebotes?



2.6 Wie schätzen Sie die zeitliche Perspektive für die Weiterentwicklung Ihres Angebotes ein? 

2.7 Für welche Aspekte sehen Sie Informations-, Schulungs- bzw. Forschungsbedarf?



2.8 Wo sehen Sie kurzfristige Entwicklungserfordernisse auf Ebene des Kreises Olpe, oder der Städte und Gemeinden?



### 3. Wohnen

Das Thema Wohnen bildet einen Kernbereich in der Lebensgestaltung und steht in einem engen Verhältnis zu den weiteren Ausführungen der Konvention. Gerade bei diesem Thema werden Fragen der Barrierefreiheit (Artikel 9) im Sinne Nutzbarkeit der vorhandenen Infrastruktur konkret. Die Identifizierung und Beschreibung von Hemmnissen mit Blick auf das oben beschriebene Ziel der „unabhängigen Lebensführung“ kann ein wichtiger Schritt für konstruktive Veränderungsprozesse darstellen.

#### ***UN-BRK - Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft***

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass*

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

#### ***Abschließende Bemerkungen zu Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft***

*Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und infolge nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.*

*42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,*

- (a) Schritte zur Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu unternehmen, um durch erhöhte soziale Assistenzleistungen, Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;*
- (b) ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung gemeindenaher ambulanter Dienste, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen*

*Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen im gesamten Land die erforderliche Unterstützung gewähren;*

*(c) den Zugang zu Programmen und Leistungen zu vergrößern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.*

3.1 Wie beurteilen Sie Ihre aktuellen Angebote in Bezug zu den Ausführungen der UN-BRK und den abschließenden Bemerkungen? Welche Angebote werden als segregierend, als integrativ und welche als inklusiv angesehen?



3.2 Wie sähen Unterstützungsangebote aus, die inklusives Wohnen für Menschen mit Behinderungen mit gleichen Wahlmöglichkeiten ermöglichen?



3.3 Wie sähen aus Ihrer Sicht Zwischenschritte bei der Entwicklung zu gleichen Wahlmöglichkeiten aus?




3.4 Wie schätzen Sie die zeitliche Perspektive für diese Entwicklungen und Zwischenschritte ein?



3.5 Welche Perspektive verfolgen Sie für die Weiterentwicklung Ihres Unterstützungsangebotes?



3.6 Wie schätzen Sie die zeitliche Perspektive für die Weiterentwicklung Ihrer Unterstützungsangebote ein? 

3.7 Für welche Aspekte sehen Sie Informations-, Schulungs-, bzw. Forschungsbedarf?



3.8 Wo sehen Sie kurzfristige Entwicklungserfordernisse auf Ebene des Kreises Olpe?



**→ Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**